



Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 2.

Rybnik, den 12. Februar,

1842.

4) Durch die Kurrende vom 31. December v. J., №. 5630, habe ich die Ortsbehörden aufgefordert: mir diejenigen beiden Mitglieder jedes Orts anzugeben, welche in Folge der hohen Regierungs-Verfügung vom 15. December 1841 mit der Beaufsichtigung der durch die Grundstücke des Orts führenden Straßen und Wege beauftragt sind, und bei vorkommendem Einackern die Beschädigungen in Gemäßheit des § 7 des allgemeinen Wege-Reglements für Schlesien vom 11. Januar 1767 sofort durch die angrenzenden Grundbesitzer zur Ausbesserung bringen lassen sollen. Sehr viele Ortsbehörden schulden mir noch diese Angabe, an welche ich sie hierdurch erinnere. Wer dieselbe in 8 Tagen, vom Erscheinen gegenwärtiger Erinnerung im Kreisblatt an, nicht einreicht, hat sich selbst die Zwangsmaßregeln beizumessen.

Rybnik, den 8. Februar 1842.

Der Königl. i c h e Kreis - Landrath

Baron Durant.

5) Trotz meiner Bekanntmachung vom 30. Mai 1839 kommen noch häufig Fälle vor, daß Quittungen über verabreichte Jourage an marschirende vaterländische Truppen von den Gemeinden nicht sogleich nach Abmarsch der Truppen, sondern erst lange nachher eingereicht werden.